



**LAND
SALZBURG**

**Bezirkshauptmannschaft
Tamsweg**

Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)
30502-152/1003/6-2024
Betreff

Datum
18.07.2024

Kapuzinerplatz 1
5580 Tamsweg
Fax +43 6474 6541 6519
bh-tamsweg@salzburg.gv.at
Dr. Dieter Motzka
Telefon +43 6474 6541 6502

Allgemeine Bekanntmachung

Wir haben folgende Angelegenheit zu bearbeiten:

Franz Josef und Christina Moser, 5571 Mariapfarr;

1. **Gewerbebehördliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Gastgewerbebetriebsanlage zur Gästebeherbergung auf LN 1252, KG Pichl.**
2. **Baubehördliche Bewilligung zur Errichtung eines Zubaus von Apartments samt Wellnessraum auf LN 1252, KG Pichl sowie einer Errichtung einer Einfriedung über 1,5 m gegenüber der LN 1253, KG Pichl.**

Wir ersuchen Sie, als Beteiligter zur mündlichen Verhandlung zu kommen.

Ort: 5571 Mariapfarr, Stranach 34

Datum: Mittwoch, den 7.8.2024

Zeit: 9:00 Uhr

Rechtsgrundlage: §§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes
§§ 353 bis 359a der Gewerbeordnung 1994
§§ 7 bis 9 des Baupolizeigesetzes

Bitte beachten Sie, dass Sie Ihre Stellung als Partei im Bauverfahren verlieren, soweit Sie nicht bis spätestens am Tage vor der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung erheben und daher angenommen wird, dass Sie dem Gegenstand der Verhandlung zustimmen.

Als sonst Beteiligter beachten Sie bitte, dass im gewerbebehördlichen Betriebsanlagenverfahren nur jene Nachbarn Parteien sind, die spätestens bei der Augenscheinverhandlung Einwendungen gegen die Anlage im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 1, 2, 3 oder 5 GewO 1994 erheben, und zwar vom Zeitpunkt Ihrer Einwendungen an.

Weist ein Nachbar der Behörde nach, dass er ohne sein Verschulden daran gehindert war, die Parteistellung nach dem ersten Satz zu erlangen, so darf er seine Einwendungen gegen die Anlage im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 1, 2, 3 oder 5 GewO 1994 auch nach Abschluss der Augenscheinverhandlung bis zur rechtskräftigen Entscheidung der Angelegenheit vorbringen und ist vom Zeitpunkt seiner Einwendungen an Partei; solche Einwendungen sind vom Nachbarn binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses für ihre Erhebung bei der Behörde einzubringen, die die Augenscheinverhandlung anberaumt hat.

Sie können selbst kommen, oder einen Vertreter entsenden. Der Vertreter muss mit der Sachlage vertraut, voll handlungsfähig und bevollmächtigt sein. Von einer Vollmacht können wir allerdings absehen, wenn Sie durch Familienmitglieder (Haushaltsangehörige, Angestellte oder Funktionäre von Organisationen), die uns bekannt sind, vertreten werden und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht. Es steht Ihnen auch frei, gemeinsam mit Ihrem Vertreter zu kommen.

In Pläne und sonstige Behelfe können Sie während der Amtsstunden bei der Bezirkshauptmannschaft Tamsweg, 1. Stock, Zimmer Nr. 117 und beim jeweiligen Gemeindeamt Einsicht nehmen.

Nachbarn können ihre Stellungnahme auch vorab schriftlich bis zum 6.8.2024 bei der Bezirkshauptmannschaft Tamsweg einbringen.

Für die Bezirkshauptfrau:


Dr. Dieter Motzka

angeschlagen am

abgenommen am: